

Aktuelles

BAG zur Anwendbarkeit des AGG bei der betrieblichen Altersversorgung - ein Beitrag von Adomeit und Mohr



Kurznachricht zu "Geltung des AGG für die betriebliche Altersversorgung" von Prof. Dr. Klaus Adomeit u. RA Dr. Jürgen Mohr, FAArbR, original erschienen in: ZFA 2009 Heft 4, 449 - 473.

Der Beitrag geht auf die Entscheidung des BAG vom 11.12.2007, 3 AZR 249/06 ein. Das BAG hatte sich mit der frage zu beschäftigen, ob trotz der Regelung des § 2 Abs. 2 AGG das Gesetz auf die betriebliche Altersversorgung anwendbar ist. Nach der Darstellung der Verfasser vertritt das BAG die Auffassung, dass das BetrAVG vorrangig ist, soweit darin bestimmte Differenzierungen vorgenommen worden sind, die einen Bezug zu den in § 1 AGG genannten Merkmalen aufweisen. Den persönlichen Anwendungsbereich im Sinne eines Direktanspruchs des Arbeitnehmers gegen die Versicherung leitet das BAG, so die Verfasser, aus den Wertungen des Betriebsrentengesetzes her. Die Autoren weisen darauf hin, dass das BAG ungeklärt gelassen hat, wie sich bei einer Diskriminierung der Innenausgleich zwischen der Versicherung und dem Arbeitgeber gestaltet. Im Folgenden gehen die Autoren auf den zeitlichen Anwendungsbereich des AGG sowie die Frage der Rückwirkung ein. Letzteres lehnen sie ab. Die Verfasser kritisieren, dass das BAG in seiner Entscheidung eine Kompensierung von Nachteilen durch anderweitige Vorteile mangels Vergleichbarkeit abgelehnt hat. Die Autoren halten es trotz der Entscheidung des BAG für möglich, dass das Betriebsrentenrecht zukünftig doch einer umfassenden Kontrolle durch das AGG unterworfen wird. Ausgehend von diesem Standpunkt untersuchen die Verfasser im Folgenden u.a. die Altersgrenzen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften, dessen ratierte Berechnung, Altersgrenzen für die Mitgliedschaft sowie verschiedene Klauseln auf ihre Vereinbarkeit mit dem AGG.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RA Hans-Peter Simon.

Suchen Sie ein Gesetz, ein Urteil, Hintergrundinformationen oder eine Arbeitshilfe?

Jetzt **gratis Vollzugriff testen** und **vier Wochen** auf alle 30.000 Urteile, 1.100 Gesetze, 4.000 Fachbeiträge sowie Arbeitshilfen, Musterverträge, den Webscout und den HR-Pushdienst **zugreifen**. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

www.PersonalPraxis24.de - (für) die bessere Personalpraxis.